

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Gewässerausbaumaßnahmen zum Ausbau eines Teiches mit Ablaufbauwerk auf Fl.Nr. 924/3, Gemarkung Obermühlhausen, Markt Dießen am Ammersee**

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG**

1. Vorbemerkungen

Durch Einwirkungen des Bibers im Bereich des Beurerbachs ist auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 924/3 der Gemarkung Obermühlhausen ein Teich entstanden. Im Rahmen der Gewässerausbaumaßnahme wurde dieser Teich durch die Grundstückseigentümer erweitert, eingetieft und über ein neu hergestelltes Auslaufbauwerk sowie ein neu hergestelltes Auslaufgerinne wieder an den Beurerbach angeschlossen.

Der Beurerbach ist als Gewässer III. Ordnung eingestuft. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar und unterfällt gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG der Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG).

2. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dieser Einschätzung liegen insbesondere die folgenden Erwägungen zugrunde:

Die Maßnahme dient der Fassung des durch die Tätigkeit des Bibers entstandenen Teiches. Der Teich wurde erweitert, eingetieft und über ein neu hergestelltes Auslaufbauwerk sowie ein neu hergestelltes Auslaufgerinne an den Beurerbach zum Abfluss angeschlossen. Dabei wurde eine Insel in der Mitte des Teichs sowie ein mit Wasserbausteinen gesicherter Auslaufbereich hergestellt.

Die neu entstandenen Uferbereiche inkl. Insel erweitern die Flächen für eine natürliche Fauna und Flora im Gegensatz zur zuvor vorhandenen extensiven Wiese. Die Flächen dürfen sich extensiv zu einem Biotopraum entwickeln. Durch die Maßnahme wurde der Bereich sowohl naturschutzfachlich als auch hinsichtlich des Landschaftsbildes aufgewertet.

Das Vorhaben tangiert keine der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.

Es sind keine negativen, wasserwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten. Der Hochwasserabfluss wird nicht beeinträchtigt. Es erfolgen gezielt Struktureinbauten, auch um die hydrologische Situation optimal zu gestalten. Die Grundwassersituation wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Es entstehen keine neuen Versiegelungen. Die Maßnahmen wirken nicht bis in grundwasserführende Schichten.

Das Landschaftsbild, sowie die Erholungsfunktion werden durch die Projektierung positiv beeinflusst.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können ausgeschlossen werden, da keine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern durch das Vorhaben zu erwarten ist.

**Vorprüfung bei Neuvorhaben gem. § 7 UVPG:**

Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 vor.

Die Maßnahme dient der naturschutzfachlichen Aufwertung des Bereichs. Die Eingriffe durch die Baumaßnahmen wurden auf das Notwendigste beschränkt und fallen im Vergleich zum Nutzen der Maßnahme und der langfristig gewonnenen naturschutzfachlichen Aufwertung nicht ins Gewicht.

**Ergebnis:**

Für das Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Landsberg am Lech, den 06.06.2025

3. Veröffentlichung auf der UVP-Plattform am 06.06.2025 erledigt.

gez.  
Ott